

Gemeinde Rosendahl ... Der Bürgermeister

Hauptstraße 30 ... 48720 Rosendahl
Telefon 0 25 47 77-0 ... Fax 0 25 47 77-199
info@rosendahl.de ... www.rosendahl.de

Aktenvermerk

Auskunft erteilt Frau Fuchs

Telefon 0 25 47 77 - 244

E-Mail maria.fuchs@rosendahl.de

Datum 14.05.2014 Az. FB II /

Verteiler:

BM FB I FB II FB III FB IV Sonstige

Mit der Bitte um

Kenntnisnahme Stellungnahme Erledigung zur Beratung

Beantwortung der Anfragen des Ratsmitgliedes Martin Branse nach § 17 Geschäftsordnung zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 08.05.2014 - GFG 2011-

Ist die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 08.05.2014 VerFGH 14/11 rechtskräftig?

Gegen das Urteil gibt es keine weiteren Rechtsmittel, es ist rechtskräftig.

Sind Sie vor diesem Hintergrund weiterhin zuversichtlich hinsichtlich der Verfahren der Gemeinde Rosendahl und Anderer gegen die folgenden Gemeindefinanzierungsgesetze (GFG) bzw. der Bewilligungsbescheide?

Der Verfassungsgerichtshof hat das GFG 2011 weder als „richtig“ und „fehlerlos“ bezeichnet oder es gar inhaltlich bestätigt. Das Gericht hat lediglich festgestellt, dass vor dem Hintergrund seines begrenzten Prüfungsmaßstabes keine offensichtlichen Berechnungsfehler oder andere Verfassungsverstöße festzustellen seien.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil die **Beobachtungs- und Anpassungspflicht** des Gesetzgebers für die Jahre **nach 2011** betont. Ob die Gemeindefinanzierungsgesetze 2012 und 2013 diesen Anforderungen gerecht werden, bleibt abzuwarten. Dazu ist eine intensive Auseinandersetzung mit dem aktuellen Urteil und den noch ausstehenden Stellungnahmen des Landes in den laufenden Verfahren 2012 und 2013 erforderlich.

Die Verfassungsbeschwerden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2012 und 2013 sollten bis zum Ende dieser vertieften Prüfung aufrechterhalten werden.

Beabsichtigen Sie die Klagen der Gemeinde Rosendahl zurückzunehmen?

Die **Verfassungsbeschwerden** gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2012 und 2013 sollten auf jeden Fall bis zum Ende der vertieften Prüfung des Urteils gegen das GFG 2011 und den noch ausstehenden Stellungnahmen des Landes in den laufenden Verfahren 2012 und 2013 aufrechterhalten werden. Danach muss über eine Rücknahme entschieden werden.

Momentan ist nicht beabsichtigt, die **verwaltungsgerichtlichen Klagen** zurückzunehmen. Hierzu bedarf es noch einer vertieften Prüfung der in Frage kommenden rechtlichen Möglichkeiten und weitergehende Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Eine Rücknahme der Klagen ist grundsätzlich noch bis zur Entscheidung des Gerichts möglich.

Über eine kostenreduzierende Rücknahme der Klage müsste jedoch dann spätestens entschieden werden, sobald die Klageverfahren vom Gericht aufgenommen werden.

Ist für die Klagerücknahme erneut eine Sondersitzung des Rates der Gemeinde Rosendahl erforderlich?

a) Verfassungsbeschwerde

Die Einberufung einer Sondersitzung für eine Rücknahme der Verfassungsbeschwerden ist nach derzeitigem Stand nicht notwendig, da bislang die Stellungnahmen des Landes zu den laufenden Verfahren 2012 und 2013 noch nicht vorliegen. Diese sollten auf jeden Fall zunächst abgewartet werden.

b) Klageverfahren

Der Bürgermeister ist gemäß § 10 I Nr. 12 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl für die Entscheidung über die Erhebung einer **Klage**, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleichs bis zum Streitwert/ Vergleichswert von 15.000,-- € zuständig. Hierüber ist der Rat zu informieren.

In den Klageverfahren für die Jahre 2011, 2012, 2013 und 2014 ist der Streitwert jeweils durch das Gericht auf vorläufig 5.000 € festgesetzt worden, so dass die Entscheidungen über die Erhebung der Klagen in den Kompetenzbereich des Bürgermeisters fielen. Der Rat wurde hierüber entsprechend informiert.

Analog fällt auch die Entscheidung über die Klagerücknahme in den Kompetenzbereich des Bürgermeisters.

Haben Sie bereits Kontakt mit anderen Beschwerdeführern wegen der Folgen für die Verfassungsbeschwerden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2012 ff. aufgenommen? Ggf. mit welchem Ergebnis?

Am vergangenen Donnerstag, 8. Mai 2014 haben sich zu einer ersten Analyse des Urteils und zur Beratung über das weitere Vorgehen Vertreter der beschwerdeführenden Kommunen in den Räumlichkeiten der Kanzlei Wolter & Hoppenberg getroffen. Seitens der Gemeinde Rosendahl hat Frau Fuchs teilgenommen.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wurde von allen Beteiligten mit großer Enttäuschung zur Kenntnis genommen, das Urteil wurde aber respektiert.

Dennoch waren sich die Beteiligten einig, dass die Begründung des Urteils für die Kommunen enttäuschend und nicht nachvollziehbar ist.

Die Beschwerdeführer bezweifeln, dass der Verfassungsgerichtshof in seiner Auslegung des Artikel 79 Satz 2 Landesverfassung NRW tatsächlich die verfassungsrechtlichen Garantien des Artikel 28 Abs. 2 GG auf kommunale Selbstverwaltung und eine finanzielle Mindestausstattung eingehalten hat, da die Feststellung des Gerichts, dass vom Land weder der tatsächliche Finanzbedarf der Kommunen ermittelt werden muss, noch den Kommunen eine garantierte Mindestausstattung zusteht, eindeutig den jüngeren Entscheidungen des Bun-

des Verwaltungsgerichts sowie des Hessischen Staatsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz widerspricht. Damit schwächt der Verfassungsgerichtshof die kommunale Selbstverwaltung in NRW.

Tenor der Besprechung war:

- a) Es erscheint möglich, dass es bei den vorm Verwaltungsgericht laufenden Klagen gegen die einzelnen Zuwendungsbescheide noch eine Perspektive gibt. Dies wird derzeit geprüft. Die Klagen vor dem Verwaltungsgericht werden daher vorerst nicht zurückgenommen.
- b) Der Verfassungsgerichtshof hat selbst die Beobachtungs- und Anpassungspflicht des Gesetzgebers für die Jahre nach 2011 betont. Ob die GFGs 2012 und 2013 diesen Anforderungen gerecht werden, bleibt abzuwarten. Dazu ist jedoch eine intensive Auseinandersetzung mit dem aktuellen Urteil und den noch ausstehenden Stellungnahmen des Landes in den laufenden Verfahren erforderlich.
 - Die Verfassungsbeschwerden gegen die GFGs 2012 und 2013 sollen daher zunächst bis zum Ende dieser Auseinandersetzung aufrechterhalten werden. **Die Verfahren sind bereits durch die beteiligten Kommunen solidarisch finanziert. Die Fortführung verursacht keine weiteren Kosten, durch eine Rücknahme würden keine Kosten eingespart.**
- c) Ob man sich auch gegen das GFG 2014 zur Wehr setzen soll, bleibt abzuwarten.

Wie hoch sind die bisher entstandenen Auszahlungen und Kosten

- **für die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer gegen das GFG 2011 und in welcher Höhe werden diese voraussichtlich noch entstehen?**

Kosten sind entstanden für die Erstellung des Gutachtens durch Herrn Prof. Deubel sowie für die anwaltliche Vertretung.

Wie hoch ist der Anteil der Gemeinde Rosendahl?

- der Anteil der Gemeinde beläuft sich für 2011 auf insgesamt 6.200 € netto (= 7.378 € brutto). Die Fortführung für die Folgejahre verursacht keine weiteren Kosten.
- **für das Klageverfahren gegen den Bewilligungsbescheid nach dem GFG 2011 und in welcher Höhe werden diese voraussichtlich noch entstehen?**
 - Bislang: Gerichtsgebühr: 498 € (Streitwert 5.000 €)
- **für die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer gegen das GFG 2012 und in welcher Höhe werden diese voraussichtlich noch entstehen?**

Wie hoch ist der Anteil der Gemeinde Rosendahl?

- Die Kosten werden durch neu hinzugekommene Kommunen getragen (Verfahren werden solidarisch finanziert). Die Fortführung für 2012 verursacht ebenfalls keine weiteren Kosten.

- **für das Klageverfahren gegen den Bewilligungsbescheid nach dem GFG 2012 und in welcher Höhe werden diese voraussichtlich noch entstehen?**
 - Bislang: Gerichtsgebühr: 363 € (Streitwert 5.000 €)
 - Honorar in der Sache Flächenansatzklage: 900 € netto (1.071 € brutto)

- **für die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer gegen das GFG 2013 und in welcher Höhe werden diese voraussichtlich noch entstehen?**

Wie hoch ist der Anteil der Gemeinde Rosendahl?

- Die Kosten werden durch neu hinzugekommene Kommunen getragen (Verfahren werden solidarisch finanziert) Die Fortführung für 2013 verursacht ebenfalls keine weiteren Kosten.
- **für das Klageverfahren gegen den Bewilligungsbescheid nach dem GFG 2013 und in welcher Höhe werden diese voraussichtlich noch entstehen?**
 - Bislang: Gerichtsgebühr: 363 € (Streitwert 5.000 €)

- **für die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer gegen das GFG 2014 und in welcher Höhe werden diese voraussichtlich noch entstehen?**

Wie hoch ist der Anteil der Gemeinde Rosendahl?

- Verfassungsbeschwerde ist noch nicht eingereicht. Kosten würden im Übrigen durch neu hinzugekommene Kommunen getragen.
- **für das Klageverfahren gegen den Bewilligungsbescheid nach dem GFG 2014 und in welcher Höhe werden diese voraussichtlich noch entstehen?**
 - Bislang: Gerichtsgebühr: 438 € (Streitwert 5.000 €)